



Betreuungsordnung

für das Betreuungsangebot in der Grundschule Nickenich

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Pellenz bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Nickenich für die Schüler*innen dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern **vor dem Unterricht** z.Zt (07:15 Uhr bis 07:50 Uhr) und **nach dem Unterricht** z.Zt (Mo. – Do. von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewähren.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern. Bei mehr als 20 Kindern ist eine zweite Gruppe einzurichten.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

- (2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist. Sollte es einmal aus unvorhersehbaren Gründen zu personellen Engpässen kommen, sieht sich der Träger gezwungen, die Betreuung im Ausnahmefall kurzfristig abzusagen.
- (3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuersteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner*in. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner*in sind auf der Schulhomepage vermerkt.
- (4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf unter Anhörung des Schulleiternbeirats, der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Schüler*innen in der „Betreuende Grundschule“ erfolgt für **ein Schuljahr** (01.08. bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei dem jeweiligen Träger. Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung halten die Grundschule Nickenich sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz bereit.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsgemeinde Pellenz als Träger nach Eingang aller fristgerechten Anmeldungen.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung kann
- frühestens zum Schulhalbjahr (31.01.) erfolgen und muss schriftlich dem Schulträger vorliegen.
- aus einem wichtigen Grund – die Kündigung muss schriftlich zum nächsten 1. eines Monats - erfolgen. (z.B. Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel).
- (4) Zahlung / Zahlungsverzug

Zurzeit kostet die Betreuung in

Teilzeit (TZ)	bis 2 Tage (inkl. Frühbetreuung)	= 21,00 € / monatlich
Teilzeit (TZ 2)	bis 2 Tage nur bis 14.00 Uhr (ohne Frühbetreuung)	= 11,00 € / monatlich
Teilzeit (TZ5)	3 – 5 Tage nur bis 14.00 Uhr (ohne Frühbetreuung)	= 21,00 € / monatlich
Teilzeit (TZF)	3 – 5 Tage von 7.15 bis 07.50 Uhr (nur Frühbetreuung)	= 11,00 € / monatlich
Vollzeit (VZ)	3 – 5 Tage (Mo. – Do. bis 16.00 Uhr, Fr. bis 14.00 Uhr) (inkl. Frühbetreuung)	= 45,00 € / monatlich

Die Abrechnung erfolgt **monatlich im Voraus**.

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 3 Ausschluss von der Betreuung bei Fehlverhalten

Der jeweils zuständigen Betreuungsperson obliegt während der Betreuungszeit das Hausrecht. Im Einzelfall kann sie einzelne Schüler*innen, aufgrund groben Fehlverhaltens, vom Betreuungsangebot ausschließen.

Ein Ausschluss kann wie folgt erfolgen:

- Bei unzumutbarer Belastung, kurzfristig durch die Betreuungskräfte.
- Bei wiederholtem sozialwidrigem Verhalten, obliegt es dem Schulträger, einen Ausschluss für eine Woche oder darüber hinaus, einen dauerhaften Ausschluss auszusprechen.

Eine Rückerstattung bereits entrichteter Teilnahmebeträge ist auch hierbei ausgeschlossen.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.
Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.
Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft schriftlich zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.
- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

Nickenich, den 15.12.2022



Träger



Schulleitung



Schulterbeirat